

Wiener Bühnenverein

Hofburg, Batthyanystraße
1010 Wien, Tel. 533 99 12

An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Postfach 63
1016 WIEN

Datum GESETZENTWURF
31.08.93 P3
-GE/19
Datum: 20 AUG. 1993
Verteilt 31.08.93 Baumg.

Dr. Baumg.

Wien, 11. August 1993/DDr.H.

Betr.: GZ 8,113/27-I-4/93, Entwurf zu einer Urheberrechtsgesetznovelle 1994 - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der WIENER BÜHNENVEREIN dankt für die Übermittlung des Entwurfs zu einer Urheberrechtsgesetznovelle 1994 und erstattet dazu innerhalb offener Frist folgende

STELLUNGNAHME:

Wenngleich Theater und Rechteinhaber meist zumindest finanziell nicht die gleichen Interessen haben, so begrüßen wir grundsätzlich die Fortentwicklung des österreichischen Urheberrechts. Daß auch seitens der Theater- und Konzertveranstalter Anliegen an das Urheberrecht heranzutragen sind, werden wir in einem gesonderten Schreiben darlegen; unsere Stellungnahme zum Novellenentwurf beschränkt sich daher auf den vorliegenden Text, nicht auf weitere, weiterführende Reformanliegen.

Zu den einzelnen Novellierungsvorschlägen möchten wir folgende Stellungnahmen abgeben:

Zum neu eingeführten § 16 b UrhG (Ausstellungsrecht) regen wir dir Klarstellung in den Erläuterungen an, daß bei einer entgeltlichen, den Erwerbszwecken dienenden Ausstellung die-

se Ausstellung im Mittelpunkt der Aktivität stehen muß. Ausstellung wie etwa Dokumentationsausstellungen in Theaterfoyers, die vor der Vorstellung und während den Pausen für Theaterbesucher zugänglich sind, können nicht unter die Vergütungspflicht fallen, da dabei der Theaterbesuch, nicht der Besuch der Ausstellung wesentlich ist.

Zu § 16 c UrhG wäre zu überlegen, inwieweit diese Bestimmung nicht mit § 16 b kollidieren könnte: Man denke an eine Ausstellung in einer Galerie, für die Eintritt verlangt wird, wo aber auch die Kunstwerke verkauft werden. In diesem Fall sollte keine doppelte Vergütungspflicht entstehen. Weiters fällt auf, daß der Anspruch aus dem Folgerecht der einzige unverzichtbare urheberrechtliche Anspruch ist, was zu überdenken wäre.

§ 38 UrhG bringt für den Filmhersteller die Unsicherheit, daß er bei jedem Werk Erkundigungen darüber einholen muß, ob der Urheber das Werknutzungsrecht nicht bereits vorab abgetreten hat, zB. an eine Verwertungsgesellschaft. Eine Mitteilungspflicht des Urhebers über das Bestehen solcher Abtretungen würde hier Klarheit schaffen.

Die neue, übersichtliche Regelung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch ist sehr zu begrüßen. Offen bleibt jedoch die Frage, inwieweit juristische Personen, die weder Schulen, noch Bibliotheken, noch öffentliche Sammlungen sind, auch diese freie Werknutzung in Anspruch nehmen können.

Eine Systemwidrigkeit enthält der neu angefügte letzte Satz von § 91 Abs.1 UrhG: Während zB. das Festhalten einer Theaterraufführung zum eigenen Gebrauch strafrechtlich nicht zu ahnden ist, so bleiben doch die zivilrechtlichen Ansprüche. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die im vorigen Absatz angesprochene Frage verwiesen: Es ist im heutigen Theaterbetrieb unumgänglich notwendig, Aufnahmen für Zwecke von Umbesetzungs- und Auffrischungsproben durchzuführen (was genau der Fall des "eigenen Gebrauches" durch eine juristische Person wäre), häufig verlangen auch Interpreten solche Aufzeichnung für ihre eigenen Zwecke (zB. als Demonstration für Bewerbungen). Eine entsprechende, praxisgerechte Regelung wäre dringend angebracht.

Unklar ist uns, warum das Kopieren ganzer Zeitschriften oder Bücher auch im Rahmen der neu gestalteten freien Werknutzung für Schulen (Kopieren in Klassenstärke, § 42 Abs.2 UrhG) nicht zulässig sein soll, wenn dies für den Unterrichtszweck erforderlich ist. Auch die Einschränkung der freien Werknutzung in § 51 Abs.1 Z.1 auf den Gesangunterricht unter ausdrücklicher Ausklammerung des Instrumentalunterrichtes nicht logisch: Sollen damit nur Noten für A Capella Gesang frei sein, oder auch Klavierauszüge

Zu der - im Entwurf nicht enthaltenen, aber ins Auge gefaßten - Regelung über ein Nationales Archiv für audiovisuelle Medien ist zu bemerken, daß das freie Ziehen solcher "Archivkopien" die Möglichkeit mit sich brächte, wertvolles Material vergütungsfrei "anzusparen" und nach Ablauf der Schutzfristen - wieder ohne Vergütung - zu nutzen. Dies kann nicht im Sinne des Urheberrechtes sein.

§ 56 c UrhG bedeutet eine - auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse - sicherlich wünschenswerte Privilegierung des Fremdenverkehrs. Uns erscheint ein solches Privileg zugunsten eines Wirtschaftszweiges aber sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsrechtes (Gleichheitsgrundsatz) als auch konventionsrechtlich nicht unbedenklich. Letztlich tragen auch Theater sehr wesentlich dazu bei, die Wirtschaft zu stimulieren, und so wäre ein Privileg für Theater- und Konzertveranstalter ebenso gerechtfertigt wie für den Fremdenverkehr.

Wir hoffen, daß unsere Anregungen Beiträge als Beiträge zur Diskussion dieser Urheberrechtsgesetznovelle auf das Gehör der Verantwortlichen stoßen und stehen für Gespräche darüber selbstverständlich gerne zur Verfügung.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit den besten Grüßen

Komm.Rat Franz Häußler
Präsident